

Rappottenstein, den 8.5.2009

Verordnung des Gemeinderates betreffend Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8.5.2009 folgende
Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Rappottenstein (**KG Roiten**)
beschlossen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal, (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ
Kanalgesetz 1977, LGBl 8230, zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen
Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz

beim **Schmutzwasserkanal** mit
festgesetzt.

EURO 2,20

- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische
Jahresaufwand mit **Euro 72,--** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlung und
zwar jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober bar an die
Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde, Raiba Zwettl, Konto Nr.
1.300.060, Bankleitzahl 32990, zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenmessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.7.2009 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977

Der Bürgermeister

angeschlagen am:
abzunehmen am:
abgenommen am: